



Oktober 2024

## Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

### Allgemeines

Das mit dem Entwurf vorgeblich beabsichtigte Ziel eine angemessene Betreuervergütung sicherzustellen, wird begrüßt. Die Orientierung an der Refinanzierbarkeit von tariflich bezahlten Mitarbeiter:innen von Betreuungsvereinen ist als objektives Kriterium dabei auch weiterhin sinnvoll. Es erscheint aber zweifelhaft, ob dieses Ziel mit dem vorgelegten Referentenentwurf erreicht werden kann. Schon nach den der Berechnung zugrundeliegenden Daten und der Evaluation dürfte die tatsächliche Vergütungserhöhung deutlich unter der angenommenen liegen, so dass die Betreuungsvereine auch nach der geplanten Vergütungserhöhung ihre Mitarbeiterkosten durch die Führung von Betreuungen nicht refinanzieren werden können.

Dies liegt zunächst daran, dass die der Berechnung zugrunde gelegten statistischen Daten zweifelhaft sind und auch durch die Evaluation nicht bestätigt werden. Des Weiteren führt die besonders starke Erhöhung gerade bei nicht mittellosen Betreuten dazu, dass die Erhöhung bei Vereinsbetreuer:innen geringer ausfällt als bei sonstigen beruflichen Betreuer:innen, da Vereinsbetreuer:innen überproportional häufig vermögenslose Betreuungen führen („In der Gruppe der Vereinsbetreuer kommen als nicht mittellos eingestufte Betreuungen, wenn überhaupt, nur im Kontext von langjährig geführten Betreuungen vor.“, Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 [Evaluationsbericht], S. 17). Gerade die Gruppe an Betreuer:innen, deren Existenz durch die Erhöhung gesichert werden soll, profitiert daher nur unterdurchschnittlich von der Reform.

Der Wegfall des Kriteriums der Wohnform als Vergütungskriterium ist problematisch, da dadurch potentiell Fehlanreize gesetzt werden, die dem Ziel der Stärkung der Selbstbestimmung der Betreuten entgegenstehen. Wenig überzeugend erscheint zudem der Wegfall der Pauschalen nach § 10 VBVG, soweit sie die Übernahme von Betreuungen betreffen.

Nicht in Ansätzen überzeugend ist die Vergütungserhöhung bei den Verfahrenspfleger:innen. Diese können weiterhin nicht kostendeckend arbeiten. Hier wird eine vollständige Überarbeitung und eine Orientierung an der Vergütung der Verfahrensbeistände vorgeschlagen.

## Zweifelhafte statistische Annahmen

Die Annahme, der Anteil vermögender Betreuer bei beruflich geführten Betreuungen betrage 16,9 %, widerspricht jeder praktischen Erfahrung und auch den bisherigen statistischen Erhebungen erheblich. Da die Vergütung für nicht mittellose Betreuungen im Schnitt 35 % über der Vergütung für mittellose Betreuungen liegen soll, hat jede Änderung der tatsächlichen von der angenommenen Verteilung sofort erhebliche Auswirkungen.

Soweit zur Begründung des Anteils nicht mittelloser Betreuungen auf die Daten aus der B-Statistik verwiesen wird, verkennt dies, dass diese Daten statistisch notorisch unzuverlässig und anfällig für Verzerrungen sind. So sehen die meisten statistischen Erfassungssysteme der Länder den Status „vermögend“ als Regel- und Ausgangsfall an, der nur nach festgestellter Vermögenslosigkeit infolge der Geltendmachung eines Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruchs geändert wird. Diese Anträge können erst mit erheblicher Verzögerung gestellt werden, so dass alle „jungen“ Betreuungen unabhängig vom tatsächlichen Vermögensstatus statistisch als „vermögend“ geführt werden und als solche in die Statistik eingehen. Dies führt zu einer strukturellen Überschätzung des Anteils der nicht mittellosen Betreuungen.

Da die gesamte Berechnung der Höhe der Pauschalen auf diesem statistischen Wert beruht und die Monatspauschalen für vermögende Betreute erheblich über denen mittelloser Betreuer liegt, führt diese statistische Verzerrung dazu, dass die beabsichtigte Erhöhung der Vergütung um durchschnittlich 12,7 % schon aus diesem Grund nicht erreicht werden wird und nicht erreicht werden kann.

## Unzureichende Erhöhung für Vereinsbetreuungen

Besonders problematisch ist die de facto ausschließliche Erhöhung der Betreuervergütung über die Pauschalen bei den nicht mittellosen Betreuungen, wenn man berücksichtigt, dass nach der Evaluierung bei Vereinsbetreuer:innen „als nicht mittellos eingestufte Betreuungen, wenn überhaupt, nur im Kontext von langjährig geführten Betreuungen vor[kommen]“ (Evaluationsbericht, S. 17). Das angebliche Ziel des Gesetzentwurfs, nämlich die Betreuervergütung so zu erhöhen, dass das Überleben der Vereine sichergestellt ist, wird so schon im Ansatz verfehlt.

**Vereinsbetreuer:innen führen nahezu ausschließlich mittellose Betreuungen. Sie profitieren daher nicht von der Erhöhung der Pauschalen bei vermögenden Betreuten.**

Auf der Grundlage des Evaluationsberichtes ergibt sich folgende zu erwartende Vergütungserhöhung:

Nr.	Vermögensstatus	Anzahl Betreuungen je Vergütungsgruppe laut Evaluation (Verein)	Pauschale (alt)	Verdienst (alt)	Pauschale (neu)	Verdienst (neu)
C1.1.1	Mittellos	0,75	317,00 €	237,75 €	255 €	191,25 €
C1.1.2	nicht mittellos	0	327,00 €	0,00 €	340 €	0,00 €
C1.2.1	Mittellos	1,12	339,00 €	379,68 €	255 €	285,60 €
C1.2.2	nicht mittellos	0	486,00 €	0,00 €	340 €	0,00 €
C2.1.1	Mittellos	0,37	208,00 €	76,96 €	255 €	94,35 €
2.1.2	nicht mittellos	0	257,00 €	0,00 €	340 €	0,00 €
C2.2.1	Mittellos	1,12	277,00 €	310,24 €	255 €	285,60 €
C2.2.2	nicht mittellos	0	339,00 €	0,00 €	340 €	0,00 €
C3.1.1	Mittellos	0,75	202,00 €	151,50 €	255 €	191,25 €
C3.1.2	nicht mittellos	0,37	229,00 €	84,73 €	340 €	125,80 €
C3.2.1	Mittellos	1,12	246,00 €	275,52 €	255 €	285,60 €
C3.2.2	nicht mittellos	0	312,00 €	0,00 €	340 €	0,00 €
C4.1.1	Mittellos	1,12	141,00 €	157,92 €	166 €	185,92 €
C4.1.2	nicht mittellos	0,37	149,00 €	55,13 €	230 €	85,10 €
C4.2.1	Mittellos	1,87	198,00 €	370,26 €	166 €	310,42 €
C4.2.2	nicht mittellos	0	257,00 €	0,00 €	230 €	0,00 €
C5.1.1	Mittellos	8,97	102,00 €	914,94 €	166 €	1.489,02 €
C5.1.2	nicht mittellos	2,24	127,00 €	284,48 €	230 €	515,20 €
C5.2.1	Mittellos	15,32	171,00 €	2.619,72 €	166 €	2.543,12 €
C5.2.2	nicht mittellos	1,12	211,00 €	236,32 €	230 €	257,60 €
	<b>Summe</b>	36,61				
			<b>Monatlich</b>	6.155,15 €		6.845,83 €
			<b>Im Jahr</b>	73.861,80 €		82.149,96 €
		<b>Inflationsausgleich</b>	36,61x7,50x12	3.294,90 €		
		<b>Verdienst mit Inflationsausgleich</b>		77.156,70 €		

Der damit alleine nach den (eher zweifelhaften) Annahmen aus den Gesetzgebungsmaterialien zu erwartende Betrag, den die Vereinsbetreuer:innen erzielen können, liegt daher bei lediglich 82.149,96 Euro und damit weit niedriger als die vom Gesetzentwurf als erforderlich angesehenen 93.109,09 Euro. Dies ist zwar – immerhin – mehr als die bisherige Vergütung mit Inflationsausgleichszahlung, aber noch immer bei weitem nicht angemessen.

## Fehlanreize durch den Wegfall des Kriteriums der Wohnform

Der Wegfall des Vergütungskriteriums der Wohnform ist problematisch.

Mit der Reform des Betreuungsrechts war das ausdrückliche Ziel verbunden, Betreute möglichst lange ein Wohnen im eigenen Wohnraum zu ermöglichen. Mit diesem Ziel ist es schlech-

terdings unvereinbar, wenn nunmehr vorgeschlagen wird, die Pauschalen für langjährige Betreuungen im eigenen Wohnraum (C5.2.1 und C5.2.2) zu senken! Wenn nach der Evaluation jedenfalls die Hälfte der Betreuer:innen davon ausgeht, dass eine Betreuung im eigenen Wohnumfeld mit einem höheren Aufwand verbunden ist (Evaluationsbericht, S. 25) und die Vergütung in dieser Gruppe auch noch abgesenkt statt erhöht wird, dann wird damit ein Anreiz für eine Aufgabe des eigenen Wohnraums gesetzt, der mit dem Ziel der Selbstbestimmung unvereinbar ist.

**Das zutreffend erkannte Problem der erheblichen Streitanzahl des Kriteriums der Wohnform hätte durch eine Überarbeitung des Normtextes statt durch die Aufgabe des Differenzierungsmerkmals gelöst werden müssen.**

Möglich wäre hierbei eine Definition über die „besondere Wohnform“ im Gegensatz zur „Wohnung“ nach § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 42a Abs. 2 SGB XII.

## **Wegfall der Pauschalen nach § 10 VBVG**

Wenig überzeugend erscheint der Wegfall der gesonderten Pauschalen nach § 10 VBVG, soweit sie die Übernahme von Betreuungen betreffen. Im Gegenteil sollten insoweit zur Kompensation des Aufwands und zur Verhaltenssteuerung weitere Anreize geschaffen werden.

Die **Pauschale nach § 10 Abs. 2 VBVG** deckt einen Mehrbedarf ab. Eine Übertragung vom Ehrenamt auf eine:n berufliche:n Betreuer:in kommt angesichts des gesetzlichen Vorrangs der ehrenamtlichen Betreuung regelhaft nur in Betracht, wenn die bisherige ehrenamtliche Betreuungsperson zur Führung ungeeignet ist, oder wenn es – etwa in familiären Konfliktsituationen – aus anderen Gründen sinnvoll erscheint, eine neutrale und berufliche Person zu bestellen. In beiden Fällen ist die übernommene Betreuung mit einem besonderen Aufwand verbunden, der vergütet werden sollte.

Auch die **Übernahme einer Betreuung von einem/einer beruflich tätigen Betreuer:in** dürfte in den meisten Fällen nur dann vorkommen, wenn es zuvor Schwierigkeiten bei der Betreuungsführung gegeben hat. Auch dies würde daher eine erhöhte Vergütung rechtfertigen.

**Dadurch, dass zukünftig nur noch im ersten Jahr eine erhöhte Vergütung gezahlt werden soll, erscheint es möglich, statt einer Pauschale eine neu übernommene Betreuung nunmehr wie eine neue Betreuung zu vergüten. In den meisten Fällen dürfte dies dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechen und einen angemessenen Anreiz schaffen, erforderliche Betreuerwechsel zu ermöglichen, was inzwischen aufgrund der hohen Belastungen massiv erschwert ist.**

## **Unzureichende Vergütung der Verfahrenspfleger:innen**

Die Vergütung der Verfahrenspfleger:innen ist auch nach der beabsichtigten Erhöhung der Stunden-sätze in § 3 VBVG vollständig unzureichend. Ebenso wie bei der Führung von Betreuungen sollte es Mitarbeiter:innen von Betreuungsvereinen möglich sein, Verfahrenspflegschaften kostendeckend zu führen. Dies ist auch nach der beabsichtigten Reform nicht möglich.

Der Referentenentwurf bezieht sich bei der Berechnung der Refinanzierungskosten weiterhin auf die Grundlagen der letzten Erhöhung. Damit werden statistisch 1.605 Jahresnettoarbeitsstunden zugrunde gelegt (BT-Drs. 19/8694, S. 18). Ein:e Mitarbeiter:in eines Betreuungsvereins in der höchsten Vergütungsstufe, die für 1.605 Stunden Verfahrenspflegschaften führt, hätte nach dem Referentenentwurf Anspruch auf eine Vergütung von 70.620 Euro (= 44 Euro x 1.605 Stunden). Dies bleibt weit hinter dem vom Referentenentwurf selbst angenommenen Bedarf von 93.109.09 Euro zurück.

**Wenn man die Annahmen des Referentenentwurfs als zutreffend akzeptiert, müsste der Stundensatz in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG auf mindestens 59 Euro angehoben werden.**

Auch dieser Betrag ist allerdings noch zu gering, da die Tätigkeit als Verfahrenspfleger:in in Unterbringungsverfahren eher als Tätigkeit nach TVöD-SuE S 14 einzustufen sein dürfte, so dass jedenfalls für Verfahrenspfleger:innen in Unterbringungssachen ein höherer Refinanzierungsaufwand zugrunde gelegt werden muss.

Weitaus sinnvoller als eine Erhöhung des Stundensatzes erscheint eine vollständige Reform der Vergütung der Verfahrenspfleger:innen. Auch wenn der Gesetzeswortlaut etwas Anderes suggeriert, werden sowohl in Betreuungsverfahren als auch in Unterbringungsverfahren in aller Regel berufliche Verfahrenspfleger:innen bestellt.

Deren Stellung ist auch keinesfalls mit der eines Vormunds vergleichbar. Vielmehr dienen die Verfahrenspfleger:innen dem (Verfahrens-)Schutz der betroffenen Menschen. Im Gegensatz zu Vormündern treten sie nicht nach außen im Rechtsverkehr auf und sie sind gerade nicht Vertreter:innen, sondern übernehmen die Interessen und z.T. auch das rechtliche Gehör für die von einer Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme betroffenen Menschen gegenüber dem Betreuungsgericht.

Ihrer Stellung und ihrer Aufgabe nach sind Verfahrenspfleger:innen also nichts anderes als Verfahrensbeistände in familiengerichtlichen Verfahren, nur dass sie die Verfahrensinteressen erwachsener Menschen wahren und nicht diejenigen von Kindern. Der Erwachsenenschutz sollte aber auch finanziell gleichbehandelt werden wie der Kinderschutz.

Es erscheint daher systemwidrig, Verfahrenspfleger:innen anders zu vergüten als Verfahrensbeistände in familiengerichtlichen Verfahren. Darüber hinaus führen Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung, über die Höhe möglicher Pauschalierungen als auch über die Möglichkeit einer Abrechnung nach RVG bei anwaltlichen Verfahrenspfleger:innen zu unnötigen – den betroffenen Menschen nicht helfenden – eigenen Gerichtsverfahren (vgl. statt vieler: BGH, NJW-RR 2021, 513).

**Es wird daher vorgeschlagen, die Vergütung der beruflichen Verfahrenspfleger:innen entsprechend der Vergütung der Verfahrensbeistände nach § 158c Abs. 1 FamFG auszugestalten.**

Eine Differenzierung mag danach erfolgen, ob ein Hauptsacheverfahren oder ein Verfahren der einstweiligen Anordnung erfolgt, da sich der Aufwand gerade bei einstweiligen Anordnungsverfahren in Unterbringungssachen oft – aber nicht immer – auf die Begleitung zur Anhörung beschränkt. Der Aufwendungsersatz ehrenamtlicher Verfahrenspfleger:innen kann hingegen unverändert bleiben.

Es werden folgende Veränderungen vorgeschlagen:

#### § 277 FamFG

##### Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers

(1) Wird die Verfahrenspflegschaft unentgeltlich geführt, erhält der Verfahrenspfleger Ersatz seiner Aufwendungen nach § 1877 Absatz 1 bis 2 und 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vorschuss kann nicht verlangt werden.

(2) Wird die Verfahrenspflegschaft berufsmäßig geführt, ist dies in der Bestellung festzustellen. Der berufsmäßige Verfahrenspfleger erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug eine einmalige Vergütung von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben in Verfahren nach §§ 297, 298, 312 oder 415 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Im einstweiligen Anordnungsverfahren reduzieren sich die Pauschalen auf 200 Euro und 300 Euro. Die Vergütung deckt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrenspflegschaft entstandener Aufwendungen ab. Fallen durch eine Bestellung mehrere Pauschalen einer Vergütungsstufe gleichzeitig an, entsteht nur der Anspruch auf eine Pauschale.

(3) Der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Verfahrenspflegers sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. § 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 318 FamFG

##### Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers

Für die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers gilt § 277.

#### § 419 FamFG

##### Verfahrenspfleger

(1) – (5) [...]

(6) Für die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers gilt § 277. Dem Verfahrenspfleger sind keine Kosten aufzuerlegen.